



Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen
der ambulanten Altenhilfe
in der Diözese Münster

Münster, 20.03.2020
Tel.: 0251/8901-322
Fax.: 0251/8901-211
lanzrath@caritas-muenster.de

2020-03-20 Unterschrift Leistungsnachweis ambulante Pflege

- **Zwischenregelung zu fehlender Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beim Leistungsnachweis Häusliche Krankenpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 16 Abs. 3 des Vertrages nach §§ 132, 132 a Abs. 2 SGB V zur Häuslichen Krankenpflege ist der Leistungsnachweis nach Beendigung der Verordnung oder einmal im Monat vom Versicherten zu quittieren. Bei Menschen, die unter gesetzlicher Vertretung stehen, wird dies i.d.R. von den gesetzlichen Vertretern vorgenommen. Fraglich ist, wie in der aktuellen Situation sichergestellt werden kann, dass eine Quittierung stattfindet, wenn z.B. in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften ein Betretungsverbot besteht oder allgemein die sozialen Kontakte zu den Versicherten so weit wie möglich zu reduzieren sind. Hierzu konnte nun folgende Zwischenlösung gefunden werden, die von den Verbänden der Krankenkassen bestätigt wurde:

"Die Landesverbände der Krankenkassen erklären sich für die Abrechnungsmonate März und April 2020 mit einem Verzicht auf die Unterschrift auf den Leistungsnachweisen in der ambulanten Pflege einverstanden. Dies gilt für den Fall, dass die Leistungsnachweise nicht unterschrieben werden, weil die Angehörigen/Betreuer nicht greifbar sind und diese bisher den Leistungsnachweis unterschrieben haben. Bei Betreuern, bei denen in der Vergangenheit der Leistungsnachweis zum Beispiel durch den Pflegedienst per Fax übermittelt und auf dieser Basis unterschrieben wurde, ist dieses Verfahren weiterhin anzuwenden. Der Leistungsnachweis darf nur in diesen Ausnahmefällen nicht unterschrieben werden und muss mit einem Vermerk (Bsp.: Angehöriger nicht greifbar: Corona Ausnahmeabsprache) gekennzeichnet und eingereicht werden. Ohne diesen Vermerk wäre seitens der Abrechnungsbereiche der Krankenkassen mit einer Abweisung der Leistungsnachweise zu rechnen."

Sollten Sie in einem solchen Fall daher keine Unterschrift einholen können, versehen Sie den Leistungsnachweis daher bitte mit einem entsprechenden Vermerk, damit eine Abrechnung sichergestellt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns aktuell am besten per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath
Geschäftsführer

Elena Schroer
Referentin